

**II-5267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 03 19
1012, Stubenring 1

2222 IAB

1992 -03- 20

zu 2226 IJ

Zl.10.930/08-IA10/92

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Anschöber,
Freunde und Freundinnen, Nr.2226/J vom 22.Jänner 1992
betreffend aufklärungsbedürftiger Vorgänge rund um den
Verkauf des Forsthauses Steinbach am Attersee durch die
Bundesforste

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie
beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anschöber,
Freunde und Freundinnen vom 22. Jänner 1992, Nr. 2226/J, betreffend
aufklärungsbedürftiger Vorgänge rund um den Verkauf des Forsthauses
Steinbach am Attersee durch die Österreichischen Bundesforste,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 5:

Wie ich bereits in meiner Antwort vom 2.7.1990 zur schriftlichen
parlamentarischen Anfrage der Abg.z.NR Dr. Gugerbauer und Kollegen
vom 18.5.1990, Nr.5540/J betreffend Verkauf des Forsthauses
Steinbach festgestellt habe, liegen besondere Umstände vor, welche
für einen Verkauf des Forsthauses Steinbach am Attersee an die
bisherigen Mieter sprechen.

- 2 -

Bereits anlässlich der Vermietung des von den Österreichischen Bundesforsten für betriebliche Zwecke nicht mehr benötigten Objektes stand fest, daß der Mieter umfangreiche Sanierungen durchführen muß, um das Gebäude bewohnbar zu machen. Bei der Durchführung der Arbeiten stellte sich heraus, daß der Gebäudezustand noch viel schlechter als angenommen war, sodaß weit höhere Investitionen als ursprünglich angenommen vorgenommen werden mußten, insbesondere auch aus feuer- und sanitätspolizeilichen Gründen (z.B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung). Über den Umfang und die Notwendigkeit der Arbeiten liegt nicht nur eine Fotodokumentation vor, sondern auch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen. Es ergab sich die Frage, wieweit die Österreichischen Bundesforste die getätigten Investitionen abzugelten haben.

Da die Österreichischen Bundesforste das Gebäude selbst nicht mehr benötigen, wurde als Lösung der Verkauf des Bauwerkes samt Umgriff zu dem vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzenden Preis in Aussicht genommen.

Aus diesen Gründen erscheint es gerechtfertigt, von einer öffentlichen Ausschreibung der in Rede stehenden Liegenschaft und des Objektes Abstand zu nehmen.

Zu den Fragen 2 und 3:

In dieser Angelegenheit liegt bereits eine Bewertung der Kaufobjekte durch das Bundesministerium für Finanzen vor. Gemäß den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986 i.d.g.F., entscheidet das Bundesministerium für Finanzen innerhalb der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Wertgrenzen über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen und setzt auch den Kaufpreis fest. Den Österreichischen Bundesforsten obliegt nur die Antragstellung.

Das Bundesministerium für Finanzen hat nach Erhebungen an Ort und Stelle festgestellt, daß dem von den Österreichischen Bundesforsten ursprünglich in Aussicht genommenen Verkauf von nur ca. 1.750 m²

- 3 -

(samt Gebäude) nicht zugestimmt werden könne, weil unverwertbare Restflächen (kleine unregelmäßig geformte Wiesenstreifen) entstehen würden. Um die zu vermeiden, wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen vorgeschlagen, insgesamt ca. 4.200 bis 4.500 m² zu verkaufen.

Es darf festgestellt werden, daß eine Verwertung des erweiterten Umgriffes als Bauland auch zufolge des Flächenwidmungsplanes nicht möglich ist.

Im Hinblick auf die laufenden Verkaufsverhandlungen und aus Gründen des Datenschutzes kann ich keine näheren Angaben, wie in Ihrer Anfrage gewünscht, bekanntgeben. Ich darf hierfür um Verständnis ersuchen.

Zu Frage 4:

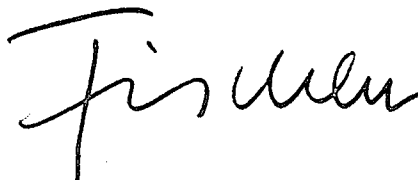
Es ist und war auch nie geplant, den Kaufwerbern ein Baderecht grundbücherlich einzuräumen. Es ist lediglich daran gedacht, ihnen gegen ein gesondertes Entgelt die Mitbenützung eines Seeufergrundstückes der Österreichischen Bundesforste für Badezwecke bis auf weiteres zu gestatten.

Zu Frage 6:

Da es sich im wesentlichen um Arbeiten handelte, deren Vornahme notwendig bzw. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Benützbarkeit des Gebäudes war, bestand kein Anlaß zur Befassung der Gerichte. Wären die Arbeiten nicht durchgeführt worden, hätten sich der Zustand und der Wert des Bauwerkes weiter verschlechtert.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Rudi Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Landwirtschaftsminister

betreffend aufklärungsbedürftiger Vorgänge rund um den Verkauf des Forsthauses Steinbach am Attersee durch die Bundesforste

Das Forsthaus Steinbach wurde 1988 von einer Privatperson, dem Bankengeneral H., gepachtet. Vertraglich abgesichert wurde dabei, daß ein Investitionsvolumen von 633.000 vom Pachtpreis abgezogen würde. Tatsächlich überschritten die Baukosten diesen Betrag jedoch um rund 2,2 Mio ÖS. Die Bundesforste mußten nun entweder diese Kosten rückzahlen oder aber das Areal abgeben. Zweiteres soll nun inklusive eines Seegrundstückes von mehr als 4000 Quadratmeter zum Dumpingpreis von 7,6 Mio Schilling geschehen. Ohne öffentliche Ausschreibung und unter der völlig ungewöhnlichen grundbücherlichen Absicherung des Baderechtes für das Ehepaar H.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Landwirtschaftsminister folgende schriftliche

ANFRAGE

1. Ist es richtig, daß beim Verkauf des Areals Forsthaus und Seegrundstücke Steinbach auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet wird? Wenn ja, mit welcher Argumentation?

2. Um welche Gesamtsumme soll das Areal verkauft werden? Welche Schätzgutachten liegen den Bundesforsten zur Preiskalkulation vor?

3. Warum wurde der gutachterlich festgestellte Mindestpreis für das Seegrundstück von 2200 ÖS/Quadratmeter auf 1600 gesenkt, obwohl dies weit unter dem üblichen Grundstückspreis vor Ort liegt?

4. Ist geplant, Herrn H. das Baderecht auf den Gründen der Bundesforste grundbücherlich bei Kauf der genannten Liegenschaft zuzusichern? Wenn ja, mit welcher Begründung? Wie verträgt sich dies mit der Intention auf freien Zugang von Seeufern?

5. Warum war es möglich, daß Herr H. statt der vereinbarten Investition von 633.000 ÖS rund 2,8 Mio in die gepachtete Liegenschaft investierte?

6. Warum wurden von den Bundesforsten nicht rechtzeitig die nötigen gerichtlichen Konsequenzen gezogen?